



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Bauma

Protokoll Nr. 17 vom 8. September 2004, Seite 400

**206 39.01 Wasserversorgung
Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Übernahme von Wasserversorgungen**

Die Werkkommission unterbreitet dem Gemeinderat im Hinblick auf die Übernahme von privaten Wasserversorgungsgenossenschaften als Folge der Umsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojektes 1999 ein Modell für die Erhebung der Anschlussgebühren. Der Antrag der Werkkommission lautet wie folgt:

Durch das vom Regierungsrat genehmigte und in Kraft gesetzte Generelle Wasserversorgungsprojekt und durch die verschärften Bestimmungen über die Qualitätssicherung sehen sich einige Wasserversorgungsgenossenschaften ausserstande, die notwendigen Investitionen zu finanzieren. Ein Anschluss an das Gemeindewasserwerk wird für einige Genossenschaften unausweichlich.

Gemäss Art. 52 des Wasserreglementes werden für Neuanschlüsse Einkaufsgebühren von 1 % des Gebäudeversicherungswertes erhoben. Im Vorfeld der Übernahme der Wasserversorgungsgenossenschaft Wellenau stellte sich im Zusammenhang mit Art. 52 die Frage nach den Übernahmebedingungen für eine ganze Wasserversorgung (Wert der Anlagen, Wert der Quellen etc.). Die Werkkommission hat zur Ausarbeitung von verschiedenen Modellen eine Arbeitsgruppe, bestehend aus W. Graf, J. Bachmann und H. Heller, eingesetzt mit dem Auftrag, Lösungen zu suchen, die für alle Wasserversorgungsgenossenschaften anwendbar wären, wenn dereinst ein Übernahmegesuch eintreffen sollte.

Das aktuelle Wasserreglement enthält für die Übernahme einer ganzen Wasserversorgung keine speziellen Bestimmungen, so dass jedes Gebäude neu in die Wasserversorgung der Gemeinde einzukaufen ist. Einige Wasserversorgungen haben ihre Anlagen laufend erneuert und den Wasserzins nach oben angepasst. Im Gegenzug dazu gibt es Wasserversorgungen, die ihre Anlagen über Jahre hinweg „sich selber überlassen“ haben. Wenn sich alle Abonnennten von allen Wasserversorgungsgenossenschaften mit 1 % des Gebäudeversicherungswertes einkaufen müssten, wären jene mit dem hohen Wasserzins benachteiligt.

Die Arbeitsgruppe hat folgendes Modell für die Übernahme von ganzen Wasserversorgungen ausgearbeitet:

1. Die vorhandenen Anlagen (Grundstücke, Quellen, Leitungsnetz, Reservoirs etc.) fallen ohne Entschädigung in das Eigentum des Gemeindewerkes.
2. Jeder Abonnent zahlt für seine angeschlossene Liegenschaft 1 % der Gebäudeversicherungssumme, sofern dies billiger ist als die Differenz zwischen künftigen Investitionen gemäss GWP pro Einwohner der zu übernehmenden Genossenschaft und des Gemeindewasserwerkes.



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Bauma

3. Wenn die Differenzberechnung günstiger ist als die 1 %ige Anschlussgebühr, kommt diese Variante zur Anwendung. Die Einkaufsgebühr wird im Verhältnis der Versicherungssummen auf die einzelnen Objekte aufgeteilt.
4. Die vorhandenen Barmittel werden zur Reduktion der Anschlussgebühren verwendet.
5. Schulden werden keine übernommen.

Begründung

Die Gemeinde müsste auch Wasserversorgungen zum Tarif der Anschlussgebühr von 1 % übernehmen, die dem heutigen Standard nicht mehr entsprechen und die praktisch mittellos sind. (Siehe seinerzeitige Übernahme der WV Lipperschwendi).

Im Gegensatz zu einem gewöhnlichen Neuanschluss sind die Abonnenten der Genossenschaften bereits an eine funktionierende Wasserversorgung angeschlossen. Es müssen nicht sofort Neuversorgungen erstellt werden, diese können mit den bestehenden Anlagen vorerst weitergeführt werden; ein Ausbau erfolgt im Rahmen des GWP. Die normale Anschlussgebühr von 1 % ist der alleinige gültige Wert gemäss Wasserreglement (höchster Preis).

Sofern die Anlagen einer Genossenschaft in Ordnung sind und inskünftig weniger Kosten pro Einwohner anfallen als beim Gemeindewasserwerk, ist überhaupt keine Einkaufsgebühr fällig, weil die zu übernehmende Genossenschaft dem Gemeindewasserwerk keine Mehrkosten pro Einwohner bewirkt und alle künftigen Investitionen von allen angeschlossenen Abonnenten bestritten werden.

Sind die künftigen Investitionen pro Einwohner höher als diejenigen des Gemeindewasserwerkes, so ist die Differenz als Einkaufsgebühr zu bezahlen, sofern diese geringer ausfällt als die 1 %ige Anschlussgebühr gemäss Wasserreglement. Die vorstehenden Berechnungsweise kann bei allen Wasserversorgungsgenossenschaften angewendet werden.

Jeder Übernahmevertrag bedarf einer Genehmigung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung.

Die dafür anzuwendenden Anschlussbedingungen sind vorgängig vom Gemeinderat zu genehmigen.

DER GEMEINDERAT B E S C H L I E S S T :

1. Die vorhandenen Anlagen (Quellen, Leitungsnetz, Reservoir, etc.) fallen ohne Entschädigung in das Eigentum des Gemeindewasserwerkes.



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Bauma

2. Die Einkaufsgebühr beträgt 1 % des Gebäudeversicherungswertes der angeschlossenen Objekte sofern dies billiger ist als die Differenz zwischen künftigen Investitionen gemäss GWP pro Einwohner der zu übernehmenden Genossenschaft und des Gemeindegewässerwerkes.
3. Wenn die Differenzberechnung günstiger ist als die 1 %ige Anschlussgebühr, kommt diese Variante zur Anwendung.
4. Als Berechnungsgrundlage dient das genehmigte GWP, in Bezug auf die künftigen Kosten und die versorgten Einwohner.
5. Die beim Zusammenschluss vorhandenen Geldmittel werden zur Reduktion der Anschlussgebühren verwendet. Die Verteilung der Restkosten erfolgt im Verhältnis der Versicherungssummen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. den Werkvorstand
 - ✓ b. die Werkkommission
 - c. die Finanzverwaltung

bo

versandt:

23. Sep. 2004

GEMEINDERAT BAUMA

Der Präsident:

P. Good

Der Schreiber:

B. Bähler